

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 38 (1947)
Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einzelstrahler in Fig. 7 eine Strahlungsverteilung

$$2 p_1 \cos[\delta_1 - x_1 \cos(\psi - \psi_1)]$$

die beiden mit II bezeichneten Strahler eine solche von

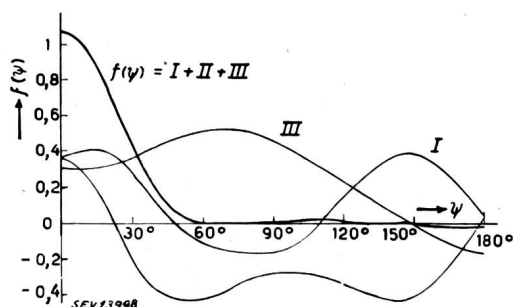


Fig. 8

Superposition der einzelnen Strahlungsverteilungen der Strahlergruppe nach Fig. 7

$$2 p_1 \cos[\delta_1 - x_1 \cos(\psi + \psi_1)]$$

und das Strahlerpaar III hat die Kennlinie

$$4 p_2 \cos[\delta_2 - x_2 \cos \psi]$$

Superponiert man diese drei Felder, dann liefert eine Kontrollrechnung die in Fig. 8 graphisch dargestellten Werte.

Daraus ist ersichtlich, dass ausserhalb des Ausstrahlwinkels die horizontale Ausstrahlung höchstens 2 % der maximalen Feldstärke in der Ausstrahlrichtung beträgt. Diese Toleranz ist in der Praxis ohne weiteres zulässig und muss auch von der Theorie, wegen des Nahfeldes aller Strahlergruppen, das in der vorliegenden Ableitung unberücksichtigt blieb, in Kauf genommen werden.

Adresse des Autors:

Dr.-Ing. O. Schmidl, Bellevue, Wiesen (GR).

Wirtschaftliche Mitteilungen — Communications de nature économique

Verfügung Nr. 25 El

des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes über die Verwendung von elektrischer Energie

(Verbot der Raumheizung; verschärfte Einschränkung der Warmwasserbereitung sowie der Schaufenster- und Reklamebeleuchtung; Einschränkung der Strassenbeleuchtung)

(Vom 27. Dezember 1946)

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt,

gestützt auf die Verfügung Nr. 20 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 23. September 1942 über einschränkende Massnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie (Verwendung von elektrischer Energie)¹⁾,

verfügt:

I. Elektrische Raumheizung

Art. 1

Verbot der elektrischen Raumheizung

Der Verbrauch elektrischer Energie für die Raumheizung ist allgemein untersagt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 2.

Art. 2

Ausnahmen

Die Verwendung eines elektrischen Einzelofens bis höchstens 5 Stunden pro Tag ist gestattet:

- a) bei schweren Erkrankungen;
- b) für Kinder unter 2 Jahren und für Personen über 65 Jahren;
- c) für Sprech- und Behandlungszimmer von Aerzten und Zahnärzten; jedoch in allen diesen Fällen nur, sofern kein Einzelbrennstoffofen vorhanden ist.

Elektrizitätswerke, deren Absatzgebiet über 1500 m ü. M. liegt, und deren Versorgungslage es erlaubt, können mit Ermächtigung und nach den Weisungen der Sektion für Elektrizität (Sektion) die elektrische Raumheizung in beschränktem Umfang zulassen. Den Verbrauchern wird gegebenenfalls der zulässige Energieverbrauch für Heizzwecke vom Lieferwerk mitgeteilt. Im übrigen bleiben Weisungen der Sektion über weitere Ausnahmen vorbehalten.

II. Warmwasserbereitung

Art. 3

Haushaltungen

a) Elektrische Warmwasserspeicher bis und mit 300 l Inhalt sowie Durchflusserhitzer jeglicher Leistung sind am Sonntag spätestens um 21.00 Uhr auszuschalten und dürfen

¹⁾ siehe Bull. SEV Bd. 33 (1942), Nr. 20, S. 551...552.

nicht vor Freitag 21.00 Uhr wieder eingeschaltet werden. In Haushaltungen mit Kindern unter 2 Jahren oder Kranken mit ärztlich verordneten Bädern darf ein Warmwasserspeicher auch von Sonntag bis Freitag eingeschaltet bleiben, doch darf warmes Wasser nur für die Kinder- oder Krankenpflege entnommen werden.

b) Elektrische Warmwasserspeicher von mehr als 300 l Inhalt: Der monatliche Verbrauch elektrischer Energie ist auf 50 % des durchschnittlichen monatlichen Verbrauches im Winterhalbjahr 1944/45 einzuschränken. Bei zentralen Warmwasserversorgungsanlagen in Mehrfamilienhäusern ist die Hausverwaltung für die Erzielung der Einsparung verantwortlich. Sie verfügt geeignete Massnahmen, die für die angeschlossenen Verbraucher verbindlich sind.

c) Warmwasserversorgungsanlagen, die auch mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden können: Der Verbrauch elektrischer Energie ist untersagt. An Stelle der elektrischen Energie erhalten solche Anlagen eine Zuteilung an Brennstoffen.

Für Warmwasserversorgungsanlagen mit einer Anschlussleistung von mehr als 250 kW sind die Weisungen der Sektion über die Energieabgabe an Elektrokessel massgebend.

Art. 4

Kollektive Haushaltungen (Spitäler, Anstalten, Hotels, Gaststätten, Pensionen usw.), Verwaltungen, Bureaux, Verkaufsläden

a) Abonnenten mit einem monatlichen Energieverbrauch für die Warmwasserbereitung bis 500 kWh haben ihre Anlagen am Sonntag spätestens um 21.00 Uhr auszuschalten und dürfen sie nicht vor Freitag 21.00 Uhr wieder einschalten.

b) Abonnenten mit einem monatlichen Energieverbrauch für die Warmwasserbereitung von mehr als 500 kWh: Der monatliche Verbrauch elektrischer Energie ist auf 70 % des durchschnittlichen monatlichen Verbrauches im Winterhalbjahr 1944/45 einzuschränken.

c) Warmwasserversorgungsanlagen, die auch mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden können: Der Verbrauch elektrischer Energie ist untersagt. An Stelle der elektrischen Energie erhalten solche Anlagen eine Zuteilung an Brennstoffen.

Für Warmwasserversorgungsanlagen mit einer Anschlussleistung von mehr als 250 kW sind die Weisungen der Sektion über die Energieabgabe an Elektrokessel massgebend.

Art. 5

Ausnahmen

Wo besondere Verhältnisse vorliegen, kann die Sektion Ausnahmen von den Bestimmungen der Art. 3 und 4 gestatten. Gesuche sind schriftlich in doppelter Ausfertigung an das Lieferwerk zu richten, das sie mit seiner Vernehmlassung an die Sektion weiterzuleiten hat.

III. Strassen-, Schaufenster-, Reklamebeleuchtung und Firmenlichtschriften

Art. 6

Strassenbeleuchtung

Die Strassenbeleuchtung ist nach den Weisungen der Sektion einzuschränken.

Art. 7

Schaufenster- und Reklamebeleuchtung, Firmenlichtschriften

Die Schaufenster- und Reklamebeleuchtungen sowie Firmenlichtschriften sind spätestens um 19.00 Uhr auszuschalten und dürfen am nächsten Tag nicht vor Einbruch der Dunkelheit wieder eingeschaltet werden.

In Lauben und gedeckten Durchgängen kann das Lieferwerk gemäss den Weisungen der Sektion die Einschaltung der Schaufensterbeleuchtung tagsüber bewilligen.

Schaukasten bei Kinos und Theatern dürfen bis ¼ Stunde nach Beginn der letzten Vorstellung beleuchtet sein.

Kleine Firmenlichtschriften zur Kennzeichnung des Einganges sind ohne zeitliche Beschränkung zugelassen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8

Die Lieferwerke sind verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften durch die Verbraucher gemäss den Weisungen der Sektion zu kontrollieren.

Die Verbraucher sind verpflichtet, den Kontrollorganen des Lieferwerkes die Vornahme von Kontrollen zu ermöglichen. Sie sind überdies verpflichtet, auf Verlangen des Lieferwerkes die Zähler an den vom Lieferwerk bezeichneten Terminen abzulesen. Der Zählerstand ist in diesem Falle auf einer vom Elektrizitätswerk zugestellten Kontrollkarte einzutragen, die jederzeit zur Verfügung der Kontrollorgane des Lieferwerkes zu halten ist.

Die Sektion ist ermächtigt, zur Erzielung der erforderlichen Einsparungen auch für andere als in dieser Verfügung genannte Fälle einen Höchstverbrauch festzusetzen.

V. Sanktionen

Art. 9

Administrative Massnahmen

Bei Widerhandlungen von Verbrauchern gegen die Bestimmungen dieser Verfügung hat das Lieferwerk gemäss den Weisungen der Sektion folgende Massnahmen zu treffen:

a) in den Fällen von Art. 1 bis 5: zeitweise Plombierung der widerrechtlich benutzten Einrichtungen, die gegebenenfalls vorübergehend in Gewahrsam genommen werden können; in schweren Fällen ausserdem Unterbrechung jeglicher Energieabgabe während einiger Zeit; bei Ueberschreitung des Höchstverbrauches Einstellung der Belieferung bis zum Ausgleich der rechtswidrig bezogenen Menge;

b) im Fall von Art. 7: zeitweisen Ausschluss der widerrechtlich benutzten Einrichtungen von der Belieferung mit elektrischer Energie.

Bei Uebertretung der Vorschriften seitens eines Pauschalabnehmers kann das Lieferwerk auf Kosten des Fehlbaren einen Zähler einbauen lassen.

Art. 10

Strafbestimmungen

Unabhängig von den auf Grund von Art. 9 verhängten Sanktionen werden Widerhandlungen von Verbrauchern oder Elektrizitätswerken gegen diese Verfügung und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Einzelweisungen gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege bestraft.

VI. Inkrafttreten und Vollzug

Art. 11

Diese Verfügung tritt am 3. Januar 1947 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verfügung Nr. 23 El des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 15. November 1946 über die Verwendung von elektrischer Energie (Verbot der Raumheizung; Einschränkung der Warmwasserbereitung sowie der Strassen-, Schaufenster- und Reklamebeleuchtung) aufgehoben²⁾.

Nach der aufgehobenen Verfügung werden noch die während ihrer Gültigkeitsdauer eingetretenen Tatsachen beurteilt.

Die Sektion ist mit dem Vollzug und dem Erlass der Ausführungsvorschriften beauftragt.

²⁾ siehe Bull. SEV Bd. 37 (1946), Nr. 24, S. 717...718.

Miscellanea

In memoriam

Fritz Setz †. Am 11. Dezember 1946 starb in Arbon nach längerer Krankheit Fritz Setz, Inhaber eines Ingenieurbüros, Geschäftsführer des Verbandes Thurgauischer Transformatorenbesitzer, Mitglied des SEV seit 1905 (Freimitglied).

Fritz Setz wurde in Zofingen 1881 geboren. Von dort wurde sein Vater nach Biasca und später nach Bellinzona versetzt. In der Tessiner Hauptstadt besuchte der Knabe die Primar- und einen Teil der Sekundarschule. Nach des Vaters frühem Tod übersiedelte die Mutter mit den Kindern nach Biel, wo Fritz während drei Jahren das Gymnasium besuchte und nach zwei Jahren Praktikum ins Technikum Biel eintrat, das er mit dem Diplom als Elektrotechniker verliess. Seine erste Stelle fand er in der Accumulatorenfabrik Tribelhorn, Olten; später trat er zu den Technischen Betrieben der Stadt Luzern über. 1906 wurde er zum Direktor des Elektrizitätswerkes Wil (SG) gewählt; 1912 kam auch das Gaswerk dieser Stadt unter seine Leitung. 1921 vertauschte er seine Stellung mit der Leitung des Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerkes Arbon, wo er bis 1929 wirkte. In diesem Jahre wurde Fritz Setz zum Geschäftsführer des Verbandes Thurgauischer Transformatorenbesitzer gewählt.

Ein heimtückisches Leiden fesselte während der letzten Wochen den bis dahin kerngesunden Mann an ein schmer-



Fritz Setz
1881—1946

zensreiches Krankenlager, an das der Tod als Erlöser trat. Mit seinen Freunden trauern um ihn seine Gattin und drei Töchter, denen er ein treu besorgter Gatte und Vater war.

R. Sch.

Persönliches und Firmen

(Mitteilungen aus dem Leserkreis sind stets erwünscht)

Nordostschweizerische Kraftwerke A.-G., Baden. Der Verwaltungsrat wählte am 21. Dezember 1946 an Stelle des auf den 1. Juli 1947 zurücktretenden Dr. E. Fehr, Mitglied des SEV seit 1919, Mitglied des Vorstandes des VSE, zum administrativen Direktor Regierungsrat Dr. P. Corrodi, Baudirektor des Kantons Zürich, Präsident des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes und des Linth-Limmatverbandes.

Generaldirektion der PTT, Bern. Als II. Sektionschefs wurden gewählt: H. Haldi, Sektion Zentralenbau und Telefonbetrieb; H. Wyss, Sektion Telegraphie und Radio; H. Leuenberger, Sektion Inspektorat und Kanzlei der Telegraphen- und Telephonabteilung; H. Graf, Sektion Postverbindungen; M. Hungerbühler, Abteilung Hochbau, alle bisher Inspektoren.

Sprecher & Schuh A.-G., Aarau. Obergeringieur E. Scherb, Mitglied des SEV seit 1940, wurde zum Vizedirektor ernannt.

Hasler A.-G., Bern. Ab 1. Januar 1947 sind zeichnungsberechtigt: G. Hasler, Präsident des Verwaltungsrates; E. E. Glaes, Generaldirektor, Vizepräsident des Verwaltungsrates, Mitglied des Vorstandes des SEV; W. Brandenberger, kaufmännischer Direktor, Mitglied des Verwaltungsrates; R. Fioroni, technischer Direktor, Mitglied des SEV seit 1939; W. Gerber, Vizedirektor, Betriebsleiter; M. Neu, Obergeringieur; W. Berner, Abteilungs-Chef; W. Ehrat, Verkaufs-Chef; W. Keller, Abteilungs-Chef, Mitglied des SEV seit 1927; A. Labhart, Einkaufs-Chef; E. Meister, Chefkassier; W. Schöberli, Chefbuchhalter; M. Wirz, Administrations-Chef.

A. Roesch & Co., Koblenz. H. Meichner, F. Mühlebach und E. Roesch-Gutzwiller wurden zu Prokuristen ernannt.

Kleine Mitteilungen

Elektrischer Betrieb (Aarau—) Suhr—Wettingen. Am 17. Dezember 1946 wurde der elektrische Betrieb auf der Strecke Suhr—Wettingen aufgenommen¹⁾. Damit erhöhte sich die Zahl der täglich auf der Linie Aarau—Wettingen verkehrenden Personenzüge von 14 auf 25.

¹⁾ Ueber die Aufnahme des elektrischen Betriebes auf der mit dieser Strecke im Zusammenhang stehenden Linie Zofingen—Suhr—Aarau vgl. Bull. SEV Bd. 37 (1946), Nr. 15, S. 444.

Mitteilungen aus den Technischen Prüfanstalten des SEV

Abtrennbarkeit der Hochspannungsspeiseleitungen in Ortstransformatorenstationen

(Mitgeteilt vom Starkstrominspektorat)

621.316.262

Aus den Projektvorlagen für neue Transformatorenstationen, die dem Starkstrominspektorat unterbreitet werden, sowie aus telephonischen und schriftlichen Anfragen geht öfters hervor, dass über die Anwendung der Bestimmungen von Art. 62 der bundesrätlichen Starkstromverordnung vom 7. Juli 1933 (Abtrenn- und Abschaltbarkeit der Transformatorenstationen von der Oberspannung) in Werkkreisen da und dort Unklarheit herrscht. Das Starkstrominspektorat sieht sich daher veranlasst, in den folgenden Ausführungen die Anforderungen für die Abtrennbarkeit von Ortstransformatorenstationen zur Orientierung der Elektrizitätswerke und projektierenden Ingenieurbureaux näher zu erläutern.

In erster Linie ist zu beachten, dass die Bestimmungen von Art. 62 der Starkstromverordnung nur für Ortstransformatorenstationen gelten, d. h. für Anlagen, die elektrische Energie von Hoch- auf Niederspannung transformieren und in die Verteilnetze der allgemeinen Versorgung abgeben; reine Hochspannungsunterwerke und Schaltstationen fallen somit nicht unter diese Bestimmungen.

Jede Transformatorenstation mit Freileitungsanschluss muss, wie in der Starkstromverordnung eindeutig gesagt ist, vor der Station durch einen in ihrer Nähe befindlichen Freileitungsschalter von der Hochspannungszuleitung abtrennbar sein. Für Transformatorenstationen mit Kabelzuleitungen sind Trennvorrichtungen unmittelbar bei den Kabelendverschlüssen vorgeschrieben. Auf diese Weise sollen bei Bedarf nach Wegnahme der sekundären Belastung sämtliche Hochspannungseinrichtungen in der Station spannungslos gemacht werden können.

Mit dem vorgeschriebenen Freileitungsschalter erreicht man in den normalen Fällen das sichere Ausschalten der gesamten Station. Handelt es sich jedoch um Transformatorenstationen, deren Niederspannungsnetze mit anderen Stationen parallel arbeiten, so muss in den parallel geschalteten Anlagen durch besondere, gut sichtbare Aufschriften auf diesen Betriebszustand hingewiesen werden, um zu bewirken, dass das Personal beim Ausserbetriebsetzen der Anlage auch die entsprechenden Niederspannungsstränge abtrennt und so Rückspannungen aus anderen Stationen ausschliesst.

Weniger einfach sind die Abtrennverhältnisse in Transformatorenstationen mit unterirdischen Speiseleitungen. Auch die Erläuterungen zu Art. 62, Ziff. 2, der Starkstromverord-

nung weisen darauf hin, dass die völlige Abtrennung solcher Stationen wegen der grösseren Distanzen bis zur nächsten Unterbrechungsstelle der Zuleitungskabel in der Regel zeitraubender und umständlicher ist, als bei Freileitungen, und dass daher Einrichtungen vorhanden sein sollen, mit denen die Anlagen in der Station selbst so weit als irgend möglich spannungslos gemacht werden können. Um diese Forderung zu erfüllen, genügt es aber allein nicht, wenn Eingangstrenner unmittelbar nach den Enden der Speisekabel angebracht werden, sondern jene müssen sich ausserdem in besonderen Schaltfeldern befinden, damit die ausgeschalteten Anlagen räumlich zuverlässig von den unter Spannung bleibenden Leitungsteilen (Kabelendverschluss bis Trenneranschluss) getrennt sind. Wo bei einfachen Verhältnissen die Eingangstrennstelle entsprechend dem Schlußsatz der Erläuterungen zu Art. 62, Ziff. 2, mit den Schmelzsicherungen zusammenfällt, ist es nötig, vor dem unter Spannung bleibenden blanken Leitungsteil vom Kabelendverschluss bis zu den Sicherungsklemmen eine Schutzbarriere, besser aber noch eine Schutzvergitterung anzubringen. Wird eine Schutzvergitterung gewählt, so soll der Antrieb der Trenner bis vor die Schutzvergitterung herausgeführt werden, damit sich die Eingangstrenner betätigen lassen, ohne dass ein Öffnen der Schutzvergitterung erforderlich ist, und so bei Betriebsarbeiten das unter Spannung bleibende blanken Leitungsteil einer zufälligen Berührung sicher entzogen ist. Aus dem gleichen Grund darf die Schaltzelle der Eingangstrenner auch keine weiteren bedienbaren Apparate enthalten.

Bei städtischen Elektrizitätswerken und anderen grösseren Energieversorgungen hat es sich nun als unzweckmässig erwiesen, wenn in den Transformatorenstationen mit unterirdischen Hochspannungsanschlüssen zuerst auf Eingangstrenner und erst nachher auf den zugehörigen Lastschalter gefahren werden müsste; dies ist besonders der Fall in Ringnetzen, wo in die einzelnen Stationen mehrere Speisekabel einmünden. Das Starkstrominspektorat erklärt es bei solchen Verhältnissen als zulässig, dass die Hochspannungskabel nicht zuerst auf Trenner, sondern direkt auf Lastschalter geführt werden. Dies hat aber zur Voraussetzung, dass sich jede Hochspannungszuleitung in der nächsten Schalt- oder Transformatorenstation einwandfrei spannungslos machen lässt, ohne dass der Betrieb anderer Stationen beeinträchtigt wird. Ferner sind die Lastschalter über Trenner mit den Hochspannungssammelschienen zu verbinden, um sowohl die in Art. 42, Ziff. 4, der Starkstromverordnung verlangte sichtbare Trennstelle zu erhalten, als auch um jeden Schalter für sich vollständig spannungslos und einer allfälligen Revision zugänglich machen zu können (Fig. 1). Aus diesem Grunde muss

sich auch jeder Zuleitungsschalter mit dem zugehörigen Trenner in einem besonderen Schaltfeld befinden, das räumlich von den anderen Anlagen getrennt ist.

Ein besonderer, ziemlich häufiger Fall liegt auch dann vor, wenn eine Transformatorstation zwar aus einem Freileitungsnetz gespeist wird, die Einführung in die Station jedoch durch ein Hochspannungskabel erfolgt. Handelt es sich nur um ein kurzes Kabelstück, wo vor dem Uebergang

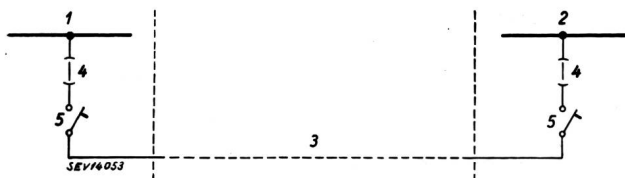


Fig. 1

Schema der Anordnung in städtischen Kabelnetzen
1 Sammelschienen der Station Nr. 1. 2 Sammelschienen der Station Nr. 2. 3 Kabel. 4 Trenner. 5 Lastschalter.

von der Freileitung auf das Kabel in Ruf- und Sichtweite ein Freileitungsschalter vorhanden ist, so sind in der Transformatorstation keine Eingangstrenner erforderlich; sie sind im Gegenteil unerwünscht, weil für Betriebsarbeiten und dergl. das einwandfreie Ausschalten der Ortstransformatorstation nicht in der Station selbst, sondern ausschliesslich mit dem Freileitungsschalter, der unmittelbar vor dem Kabel in die Freileitung eingebaut werden muss, zu erfolgen hat. Fehlen Eingangstrenner, so lässt sich eben das Öffnen des Freileitungsschalters nicht umgehen. Ein besonderes Gefahremoment würden Eingangstrenner ausserdem dann bilden,

wenn ihre Zelle noch andere bedienbare Apparate enthält, weil sie das Personal in Versuchung führen könnten, nur die Eingangstrenner zu öffnen, während es im Interesse der Sicherheit zur Ausserbetriebsetzung stets den vorgebauten Freileitungsschalter betätigen soll. Durch das Weglassen der Eingangstrenner lässt sich als weiterer Vorteil ein besonderes Feld erübrigen und damit oft ein Raumgewinn erzielen.

Für Transformatorstationen mit Speisung aus Hochspannungsfreileitungsnetzen über kürzere Einführungskabel gelten daher folgende Richtlinien:

a) Ist dem Kabel in Ruf- und Sichtweite von der Station aus ein Freileitungsschalter vorgebaut, so ist in der Station auf Eingangstrenner zu verzichten; dadurch ist man für das Ausschalten der Station einzig auf den Freileitungsschalter angewiesen.

b) Beträgt die Länge des Zuleitungskabels mehr als etwa 100 m und befindet sich daher der Freileitungsschalter ausserhalb der Ruf- und Sichtweite, so sind in unmittelbarer Nähe des Kabelendverschlusses Eingangstrenner anzubringen; diese sollen in einer besonderen, von den übrigen Anlageteilen getrennten Schaltzelle, die keine anderen Apparate enthält, untergebracht werden. Diese Zelle muss mit Schutzbarrieren oder mit einem Schutzgitter abgeschlossen sein.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass sich diese Dispositionen ausdrücklich nur auf Ortstransformatorstationen zur Speisung von Niederspannungsverteilnetzen, jedoch nicht auf Unterwerke und Verteilstationen mit reinen Hochspannungsanlagen beziehen. Das Starkstrominspektorat ist gerne bereit, in Zweifelsfällen nähere Auskunft zu erteilen und die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Massnahmen zu prüfen. Sb.

Prüfzeichen und Prüfberichte des SEV

I. Qualitätszeichen



Für Schalter, Steckkontakte, Schmelzsicherungen, Verbindungsdozen, Kleintransformatoren, Lampenfassungen, Kondensatoren

Für isolierte Leiter

Auf Grund der bestandenen Annahmeprüfung gemäss den einschlägigen Normalen wurde das Recht zur Führung des Qualitätszeichens des SEV erteilt für:

Isolierte Leiter

Ab 1. Dezember 1946

Schweizerische Draht- und Gummiwerke, Altdorf.

Firmenkennfaden: gelb/grün/schwarz.

Korrosionsfestes Kabel Cu-TDnc. Steife Ein- bis Fünffleiter mit thermoplastischer Isolation, 1 bis 16 mm².

Verwendung: In Ställen, Futtertennen und dgl., sowie in feuchten und nassen Räumen.

Die Kabel sind auf Unterlagen aus dauerhaftem Isoliermaterial, die eine hinreichende Distanzierung von den Wänden gewährleisten, zu montieren.

Die definitive Zulassung solcher Leiter bleibt vorbehalten, bis Erfahrungen über deren Haltbarkeit während einer längeren Verwendungsdauer vorliegen.

Verbindungsdozen

Ab 1. Januar 1947

A. Roesch & Co., Koblenz.

Fabrikmarke: 

Verbindungsdozen und Klemmeneinsätze für 500 V 6 mm². Ausführung: Verbindungsdozen mit Blechgehäuse, für trockene Räume. Klemmeneinsätze aus keramischem Material.

Nr. 930a: mit 2 Anschlussklemmen.

Nr. 930: mit 3 Anschlussklemmen.

Nr. 931: mit 4 Anschlussklemmen.

IV. Prüfberichte

[siehe Bull. SEV Bd. 29(1938), Nr. 16, S. 449.]

P. Nr. 598.

Gegenstand: Heisswasserspeicher

SEV-Prüfbericht: A. Nr. 20822 vom 25. November 1946.

Auftraggeber: Gebr. Krebs, Oberhofen b. Thun.

Aufschriften:

GEKO

Gebr. Krebs, Oberhofen/Thun

Fabr. No. 701

Volt ~ 500

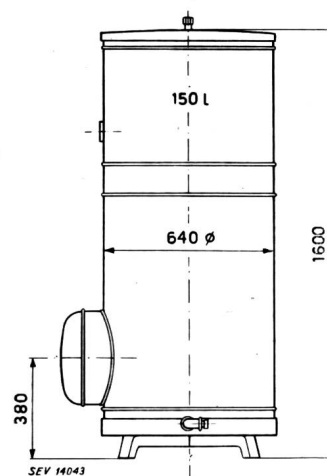
Kesselmaterial Fe

Watt 1800

Max. Betr. Dr. atü 6

Inhalt Ltr. 150

Prüfdruck atü 12



Beschreibung:

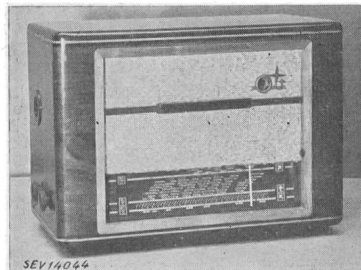
Heisswasserspeicher gemäss Skizze, auf vier Füßen aus U-Eisen. Drei Heizelemente und ein Temperaturregler mit Sicherheitsvorrichtung. Zweite Sicherheitsvorrichtung, die bei Ueberhitzung die Zuleitungen kurzschliesst und dadurch die vorgeschalteten Sicherungen zum Schmelzen bringt, am Flansch befestigt. Zeigerthermometer eingebaut.

Das Prüfobjekt entspricht den «Anforderungen an elektrische Heisswasserspeicher» (Publ. Nr. 145).

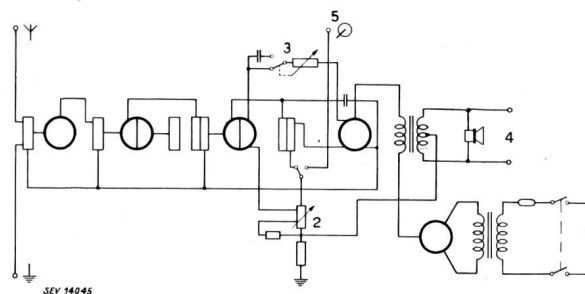
P. Nr. 599.

Gegenstand: Radioapparat**SEV-Prüfbericht:** A. Nr. 20691 vom 22. November 1946.**Auftraggeber:** Philips Radio S. A., La Chaux-de-Fonds.**Aufschriften:**

PHILIPS
Type BCH 562 A 110/245 V
NR 111 671 50 W 50 Hz



- 1 Netz
- 2 Lautstärkeregler
- 3 Tonblende
- 4 separater Lautsprecher
- 5 Tonabnehmer

**Beschreibung:**

Radioapparat gemäss Abbildung und Schaltschema, für die Wellenbereiche 16,2...51 m, 170...580 m und 708...2000 m und für Grammophonverstärkung.

Der Apparat entspricht den «Vorschriften für Apparate der Fernmeldetechnik» (Publ. Nr. 172).

Vereinsnachrichten

Die an dieser Stelle erscheinenden Artikel sind, soweit sie nicht anderweitig gezeichnet sind, offizielle Mitteilungen der Organe des SEV und VSE

Totenliste

Am 16. Dezember 1946 starb in London im Alter von 67 Jahren G. Wüthrich, Mitglied des SEV seit 1906 (Freimitglied), General Manager, Oerlikon Ltd., London. Wir sprechen der Trauerfamilie und der Oerlikon Ltd. unser herzlichstes Beileid aus.

Am 21. Dezember 1946 starb in Zürich im Alter von 83 Jahren Dr. phil. Oskar Schmidt, Vizepräsident des Verwaltungsrates und langjähriger Direktor der Accumulatoren-Fabrik Oerlikon, Kollektivmitglied des SEV. Wir sprechen der Trauerfamilie und der Accumulatoren-Fabrik Oerlikon unser herzlichstes Beileid aus.

Am 24. Dezember 1946 starb in Zürich im Alter von 63 Jahren Ernst Meier-Müller, Präsident des Verwaltungsrates der Gebrüder Meier, Elektromotorenfabrik A.-G., Kollektivmitglied des SEV. Wir sprechen der Trauerfamilie und der Unternehmung, deren Seniorchef und Gründer der Verstorbenen war, unser herzlichstes Beileid aus.

Am 29. Dezember 1946 starb in Bern im Alter von 71 Jahren Fritz Christen-Methée, Seniorchef der Christen & Cie. A.-G., Bern, Kollektivmitglied des SEV. Wir sprechen der Trauerfamilie und der Christen & Cie. A.-G. unser herzlichstes Beileid aus.

Am 4. Januar 1947 starb im Alter von 52 Jahren Werner Schindler-Escher, Direktor der Maschinenfabrik Oerlikon, Kollektivmitglied des SEV. Wir sprechen der Trauerfamilie und der Maschinenfabrik Oerlikon unser herzlichstes Beileid aus.

Vorstand des VSE

In seiner 150. Sitzung, die unter dem Vorsitz des Präsidenten, Direktor H. Frymann, am 5. Dezember 1946 in Zürich stattfand, befasste sich der Vorstand eingehend mit Atomenergiefragen, sowie mit der Energieversorgung und dem Kraftwerkbau; über die Frage der Erstellung thermischer Kraftwerke nahm er aus seiner Mitte eine Anregung entgegen, welche er noch näher prüfen wird. Die parlamentarischen Verhandlungen über die Atomenergie und die Arbeiten der Atomenergiekommission werden laufend verfolgt. Der Vorstand stellt erneut fest, dass aber dem hydraulischen Kraftwerkbau nach wie vor primäre Bedeutung zukommt und dieser mit allen Mitteln gefördert werden muss. Der Ausschuss des VSE für Aufklärungsfragen wird die Fachkreise wie auch das breite Publikum über diese aktuellen Probleme zweckentsprechend orientieren.

Weiter nimmt der Vorstand Kenntnis von den vom Sekretariat des VSE getroffenen Massnahmen und Vorgehen betreffend den Einkauf von Heizöl und Schmieröl. Durch die initiale Aktion der Einkaufsabteilung des VSE konnten für die Mitgliedswerke grosse Einsparungen erzielt werden.

Abschliessend wurde die Elektra Vilters-Wangs einstimmig als neues Mitglied des VSE aufgenommen.

Anmeldungen zur Mitgliedschaft des SEV

Seit 20. Dezember 1946 gingen beim Sekretariat des SEV folgende Anmeldungen ein:

a) als Kollektivmitglied:

Electro-Pol A.-G., Bahnhofstr. 12, Luzern.
Königliche Wasserfallverwaltung, Stockholm.
Saplano A.-G. für Plastics und Modellbau, Wald-Zürich.

b) als Einzelmitglied:

Bugnion Frank, ing. dipl., Miremont 4bis, Genève.
Generali Paul, Betriebsleiter Azienda Elettrica Comunale, Massagno.
Gross Oscar, Werkmeister, Plons-Mels.
Hartmann Paul, Oheringenieur, Widmerstr. 27, Zürich 2.
Hodler Walter, Reinacherstr. 158, Basel.
Kessler Albert, Ortsmonteur der EKZ, zur Forelle, Hauptstr., Einsiedeln.
Kindler F., Elektroingenieur ETH, Av. R. Saenz Pena 943, Buenos Aires.
Mischler Walter, Chef der Beratungsstelle des EW der Stadt Bern, Tillierstr. 34, Bern.
Norinder Harald, Prof. Dr., Direktor des Instituts für Hochspannungsforschung der Universität Uppsala (Schweden).
Stabel Otto, Ortsmonteur der EKZ, Bahnhofstr. 7, Schlieren.
Stephansen Otto, Elektroingenieur ETH, Lägerstr. 16, Wettingen.
Straumann Robert, Elektrotechn., Tannenrauchstr. 102, Zürich.
Vrethem Ake T., Chef für das elektrische Konstruktionsbureau der Königlichen Wasserfallverwaltung, Karduanmakaregatan 8 II, Stockholm.

Abschluss der Liste: 9. Januar 1947.

Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins

Unseren Mitgliedern stehen folgende Mitteilungen und Berichte des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins zur Einsichtnahme zur Verfügung:

Teuerungsausgleich für Angestellte.

Erleichterungen im Zahlungsverkehr mit den Dollar-Ländern und Argentinien.

Warenverkehr mit Holland im Jahr 1947.

Handelsverkehr mit Spanien: Ueberbrückung der spanischen Ueberpreise.